

# **Weisungen betreffend Verrechnung der Kosten der Kinder- und Jugendinstitutionen**

In Anwendung von Artikel 75 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 11. Juni 2001 sowie Artikel 29 Absatz 2 und 33 Absatz 5 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 24. Oktober 2001 erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) mit Wirkung **ab 1. Januar 2012** folgende Weisungen:

## **1 Geltungsbereich**

Die Weisungen beziehen sich auf Einrichtungen, die Personen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.



Unter diese Einrichtungen fallen die kantonalen Schulheime, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache sowie die von der GEF mit Betriebsbeiträgen finanzierten Schul-, Kinder- und Jugendinstitutionen und heilpädagogischen Tagesschulen.

Die Weisungen betreffen die Verrechnung der Kosten des Aufenthalts dieser Personen. Sie sind von den Institutionen verbindlich anzuwenden.

## **2 Allgemeines**

### **2.1 Definitionen**

#### **2.1.1 Kostgeldbeitrag**

Unter Kostgeldbeitrag versteht man die Kostenbeteiligung der Eltern, der gesetzlichen Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Für Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, ist diese für die zu verrechnenden Aufenthaltstage in der Institution zusätzlich zum Kostgeldbeitrag in Rechnung zu stellen (siehe Schreiben des Alters- und Behindertenamts vom 22.1.2009). Zusätzlich zur Hilflosenentschädigung kommen pro Übernachtung - unabhängig vom Schweregrad der Hilflosenentschädigung - CHF 56 dazu.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und/oder Integrationsbedarf ist Sache der öffentlichen Hand. Für die Schulung und die dafür notwendige Betreuung kann deshalb von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern keine Kostenbeteiligung verlangt werden.

### **2.1.2 Verrechenbarer Aufwand**

Für die Berechnung des verrechenbaren Aufwands sind die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung inkl. Anhänge massgebend. Diese können im Internet abgerufen werden unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch).

### **2.1.3 Definition der zu verrechnenden Aufenthaltstage an die Eltern bzw. an den gesetzlichen Vertreter mit Wohnsitz im Kanton Bern**

#### **Internatstage:**

1 Tag mit verbrachter Nacht in der Institution zählt als zu verrechnender Tag im Internat.

#### **Externatstage:**

1 Tag ohne Übernachtung in der Institution, jedoch mit Mittagessen/Mittagsbetreuung, zählt als zu verrechnender Tag im Externat.

#### **Schultage:**

Der reine Schulbesuch, ohne Übernachtung und ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung ist kostenlos. Es erfolgt keine Verrechnung.

#### **Schullagertage:**

Diese zählen, soweit auch die Nacht im Lager verbracht wird, als zu verrechnende Tage im Internat. Wird der Tag ohne Nacht im Lager verbracht, gilt er als zu verrechnender Tag im Externat.

#### **Entweichungstage:**

In Institutionen für Kinder und Jugendliche mit sozialer Indikation (mit und ohne BJ-Anerkennung) gelten für alle Kinder und Jugendlichen die Entweichungstage solange als zu verrechnende Aufenthaltstage, als die Platzierung von den einweisenden Personen oder Behörden aufrechterhalten wird.

Für die Erfassung dieser Leistungen verweisen wir auf die Präsenzkontrollkarte und die entsprechenden Hinweise. Diese können im Internet abgerufen werden unter: [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)>ALBA>Formulare/Bewilligungen/Gesuche>Institutionen für Kinder und Jugendliche>Präsenzkontrollkarten

## **2.2 Subsidiarität**

Die Beiträge des Kantons erfolgen subsidiär.

Bei der Festsetzung der subsidiären Betriebsbeiträge im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfolgen u.a. Korrekturen, wenn

- Einnahmen gemäss der vorliegenden Weisung nicht oder nur ungenügend geltend gemacht werden;
- für Ausserkantonale die Gesuche um Kostenübernahme und die Verrechnung der Kosten nicht bzw. ungenügend erfolgen.
- für IV-Massnahmen nicht kostendeckende Tarife mit der IV vereinbart werden und dadurch Defizite entstehen.

### **3 Ausserkantonale Kinder und Jugendliche (Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern)**

Für die Begleichung nicht gedeckter Kosten von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen ist der Wohnkanton zuständig. Deshalb muss die Institution für sämtliche Aufnahmen von Ausserkantonalen vor der Aufnahmebestätigung eine Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons einfordern.

Für Ausserkantonale in einer kantonalen oder subventionierten Institution übernimmt der Kanton Bern keine Leistungen.

#### **3.1 Verfahren für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind**

Die Institution reicht das Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) in 4-facher Ausführung bei der kantonalen Verbindungsstelle (GEF, Alters- und Behindertenamt) ein. Dem Gesuch ist das Formular „Berechnung des verrechenbaren Aufwandes“ beizulegen, mittels welchem der für das KÜG relevante verrechenbare Aufwand pro Aufenthaltstag ermittelt wird.

Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern leitet das Kostenübernahmegesuch an den entsprechenden Kanton weiter.

Die Rechnungsstellung (insbesondere für den Kostgeldbeitrag und die Akontozahlungen) für ausserkantonale Kinder/Jugendliche richtet sich nach den Weisungen des Wohnkantons im Rahmen der Kostenübernahmegarantie.

Mittels der jährlichen Restdefizitabrechnung werden die effektiv anrechenbaren Aufwendungen pro Kalendertag den geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt und die resultierende Differenz dem Wohnkanton nachfakturiert oder gutgeschrieben.

Alle notwendigen Unterlagen können im Internet abgerufen werden unter:  
[www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)>ALBA>Formulare/Bewilligungen/Gesuche>Institutionen für Kinder und Jugendliche>Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

#### **3.2 Verfahren für Institutionen, die nicht der IVSE unterstellt sind**

Institutionen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, fordern die Kostenübernahmegarantie direkt bei der einweisenden Stelle ein (z.B. Sozialdienst, Gemeinde etc.).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Weisungen der Stelle, welche die Kostenübernahmegarantie leistet.

### **4 Bernerinnen und Berner (Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern)**

#### **4.1 Kinder und Jugendliche**

##### **4.1.1 mit Sonderschulverfügung oder zivilrechtlicher Einweisung (veranlasst durch Eltern, gesetzliche Vertretung, Vormundschaftsbehörden)**

Kostgeldbeitrag: **CHF 30.00 pro Internatstag**

**CHF 8.00 pro Externatstag**

Beispiele für die Rechnungsstellung:

- a) Kind schläft 4 Nächte mit je 4 Morgen-, Mittag- und Abendessen im Internat:  
 $4 \times \text{CHF } 30.00 = \text{CHF } 120.00$
- b) Kind schläft 4 Nächte mit je 4 Morgen- und Abendessen und 5 Mittagessen im Internat:  
 $4 \times \text{CHF } 30.00 = \text{CHF } 120.00 + \text{CHF } 8.00 = \text{CHF } 128.00$

Die Institutionen haben vor dem Eintritt von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern eine Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu verlangen. Erfolgt der Eintritt auf Veranlassung einer Behörde, hat diese oder der für das Kind oder die/den Jugendliche(n) zuständige Sozialdienst eine subsidiäre Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu leisten.

#### **4.1.2 mit strafrechtlicher Einweisung**

Dem einweisenden Jugendgericht ist der verrechenbare Aufwand in Rechnung zu stellen. Leistet das zuständige Jugendgericht mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.

### **4.2 Junge Erwachsene mit Anspruch auf eine IV-Rente**

#### **4.2.1 Tarifierung im Externat**

Bei der Tarifierung im Externat ist gemäss Kapitel 4.2 der "Tarifregelungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten" vorzugehen. Das Externat entspricht bei den Erwachseneninstitutionen dem Aufenthalt in Tagesstätten. Die entsprechende Tarifregelung kann im Internet abgerufen werden unter: [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)>ALBA>Formulare / Bewilligungen / Gesuche>Wohnheime und Tagesstätten für erwachsene Behinderte>Tarife.

#### **4.2.2 Tarifierung im Internat**

- **Jugendliche über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden**

Als nicht dauerhaft in einer Institution lebende Menschen werden jene Personen bezeichnet, die im Durchschnitt pro Jahr weniger als 16 Tage pro Monat oder 4 Tage pro Woche in der Institution verbringen und daher keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohner/-innen geltend machen können. Zur Berechnung des Sozialtarifs derjenigen Jugendlichen über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden, ist das Formular "Berechnung Sozialtarif für nicht dauerhaft in einer Kinder- und Jugendinstitution lebende Erwachsene" zu verwenden (kann im Internet abgerufen werden unter [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)>ALBA> Formulare/Bewilligungen/Gesuche> Institutionen für Kinder und Jugendliche>Verrechnung der Kosten für junge Erwachsene).

- **Jugendliche über 18 Jahre, die sich dauerhaft in einer Institution befinden**

Für Jugendliche über 18 Jahre, welche sich dauerhaft in einer Institution befinden, ist gemäss "Tarifregelungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten" vorzugehen. In diesen Fällen wenden Sie sich an den/die für finanzielle Belange Ihrer Institution zuständige/n Mitarbeiter/in beim Alters- und Behindertenamt. Die entsprechende Tarifregelung sowie alle zusätzlich notwendigen Unterlagen können im Internet abgerufen werden unter: [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)>ALBA>Formulare / Bewilligungen / Gesuche>Wohnheime und Tagesstätten für erwachsene Behinderte>Tarife.

### **4.3 Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung**

#### **4.3.1 Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen**

Für Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen wird der verrechenbare Aufwand für die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss IV-Gesetz Artikel 16 über die IV/BSV abgerechnet. Dem Versorger darf kein Kostgeldbeitrag verrechnet werden.

#### **4.3.2 Lernende mit sozialer Indikation in Lehrlingsinstitutionen**

- **Zivilrechtliche Einweisung (veranlasst durch Vormundschaftsbehörde, Sozialdienst, Erziehungsberatung oder durch eine andere zivilrechtliche Fachinstanz)**

Kostgeldbeitrag: **CHF 30.00 pro Internatstag**

- **Strafrechtliche Einweisung**

Dem einweisenden Jugendgericht ist der verrechenbare Aufwand in Rechnung zu stellen.

## 5 Weitere Regelungen

### 5.1 Ausländische Kinder und Jugendliche

#### 5.1.1 Ansätze

Für ausländische Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern (inkl. vorläufig Aufgenommene mit Ausländerausweis F und Asylsuchende mit Ausländerausweis N) gelten bei einem festgestellten Anspruch auf Leistungen ebenfalls die im Kapitel 4 genannten Ansätze.

Bei ausländischen Jugendlichen in erstmaliger beruflicher Ausbildung mit Wohnsitz im Kanton Bern, die, wären sie Schweizer, Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen hätten, ist der verrechenbare Aufwand für die erstmalige berufliche Ausbildung dem Kanton Bern zu belasten (resp. wird vom Kanton im Rahmen der Beitragsabrechnung übernommen).

#### 5.1.2 Kostengutsprachen für vorläufig Aufgenommene (Ausländerausweis F) und für Asylsuchende (Ausländerausweis N)

Bei vorläufig Aufgenommenen, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz leben (Ausländerausweis F) und für Asylsuchende (Ausländerausweis N) ist die Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten bei der zuständigen Sozialhilfestelle einzuholen.

### 5.2 Kontaktfamilien

Für Kinder und Jugendliche, die während den Wochenenden und/oder Ferien gestützt auf das Betreuungskonzept in einer Kontaktfamilie betreut werden, kann die Institution **bis CHF 50.00 pro Tag** der Familie auszahlen. Grosseltern und andere Verwandte gelten auch als Kontaktfamilie.

Für die Aufenthaltstage des Kindes oder des Jugendlichen in der Kontaktfamilie ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter oder den Kostengutsprache leistenden Behörden der für das Internat gültige Kostgeldbeitrag von CHF 30.00 in Rechnung zu stellen.

### 5.3 Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie in derselben Institution

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in derselben Institution ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von CHF 30.00 pro Internatstag und von CHF 8.00 pro Externatstag in Rechnung zu stellen. Damit sollen Familien, welche für den Kostgeldbeitrag selber aufkommen, entlastet werden.

### 5.4 Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie in zwei oder mehr Institutionen

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in zwei oder mehr Institutionen ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von CHF 30.00 pro Internatstag und CHF 8.00 pro Externatstag in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen ist mit dem Alters- und Behindertenamt festzulegen, welche Institution den Kostgeldbeitrag in Rechnung stellt.

## **6 Nebenkosten**

### **6.1 Dem Versorger zu belastende, individuelle Nebenkosten**

Die individuellen Nebenkosten sind zusätzlich und gemäss effektiven Auslagen den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder den Kostengutsprache leistenden Behörden in Rechnung zu stellen. Als individuelle Nebenkosten gelten u.a.:

- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Chemische Reinigung
- Reisekosten und individuelle Fahrspesen
- Taschengelder
- Geschenke
- Arzt-, Spital- und Zahnarztkosten
- die Prämie für die Unfallversicherung, Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung;
- Hobby und Sport
- Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle angeordnet sind
- Auslagen für Optiker
- grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, usw.
- Coiffeur
- persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
- Urinproben

### **6.2 Der Betriebsrechnung der Institution zu belastende Nebenkosten**

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit der öffentlichen Schule und unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Institution dürfen der Betriebsrechnung der Institution folgende jährliche Ausgaben belastet werden:

- Fixbeitrag pro Kind an die Schulreise: CHF 30.00
- 1 Woche Winterlager
- 1 Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager
- Jedes dritte Jahr eine zweite Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager

Für die Lager darf höchstens ein Fixbeitrag pro Kind und Tag von CHF 15.00 (inkl. Reisespesen) der Betriebsrechnung belastet werden.

Sofern die Nebenkosten für das Betreuungspersonal nicht im Rahmen dieser Fixbeiträge und der Kostgeldbeiträge (siehe Kapitel 4) abgegolten werden können, sind diese einem Fonds zu belasten oder anderweitig zu finanzieren. Sie dürfen nicht der Betriebsrechnung belastet werden.

Die Kosten dürfen den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder den Kostengutsprache leistenden Behörden soweit in Rechnung gestellt werden, als sie die obengenannten subventionsberechtigten Ausgaben übersteigen und sich in vernünftigen und zumutbaren Grenzen halten, das heisst im Rahmen der normalen eingesparten Familienausgaben.

## **7 Finanzierungsregelung betreffend externe Time Out-Platzierungen**

Die formalen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Kriterien für externe Time Out Platzierungen wurden durch die GEF im August 2009 in den "Richtlinien zu Time Out-Platzierungen in der stationären Betreuung von Kinder und Jugendlichen" festgelegt. Diese können im Internet abgerufen werden unter: [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)>ALBA>Downloads und Publikationen>Behinderung

Die Stamminstitution führt die im Rahmen des Leistungsvertrages zu führende Präsenzkontrolle mit Vermerk "externes Time Out" weiter und kommt für die Auslagen der Time Out-Institution auf. Auslagen für Time Out-Platzierungen, die über die im Leistungsvertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, gehen zu Lasten der Trägerschaft. Für die Time Out bedingte Veränderung der Nebenkosten muss die Stamminstitution eine separate Kostengutsprache einholen. Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind die Verrechnungsanweisungen in der Kostenübernahmegarantie (KÜG) der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons massgebend.

Auslandaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, die in einem kantonalen Schulheim oder in einer Einrichtung, die einen Leistungsvertrag mit dem ALBA abgeschlossen hat, platziert sind, werden nicht finanziert, wenn sie von Dritten durchgeführt werden. Externe Time Out-Aufenthalte im Ausland sind aus diesem Grund nicht möglich.

## **8 Schlussbestimmungen**

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Weisung vom 1. Januar 2011.